

151. Ist in der Hauptverhandlung zu einem wiederaufgenommenen Verfahren die Verlesung des in dem ursprünglichen Verfahren ergangenen Strafurteils zulässig?
St.B.D. §§. 237. 242. 248. 413.

I. Straffenat. Ur. v. 19. Januar 1882 g. S. Rep. 3165/81.

I. Landgericht Amberg.

Aus den Gründen:

Mit Unrecht rügt die Revision des Angeklagten die in der Hauptverhandlung stattgehabte Verlesung des in dem ursprünglichen Verfahren wider den Angeklagten ergangenen Strafurtheiles vom 6. Juli 1880 als gegen St.P.O. §§. 242. 248 verstoßend und geeignet, auf das Gericht einen unstatthaften bestimmenden Einfluß zu üben.

Wenn St.P.O. §. 242 die — vorliegend ebenwohl erfolgte — Verlesung des Eröffnungsbeschlusses vorschreibt, so wird hierdurch an sich eine gleiche Behandlung des früheren Urtheils keineswegs ausgeschlossen. Ohnehin aber war der Vorsitzende bei gesetzlich nicht bestehendem Verbote kraft seiner Leitungsgewalt (St.P.O. §. 237) befugt, die von dem Angeklagten nicht beanstandete Verlesung eintreten zu lassen.

Entsprechende Mitteilung erscheint schon deshalb erforderlich, um das Gericht von der prozessualen Gestaltung der Sache in Kenntnis zu setzen und dasselbe zu befähigen, seine durch St.P.O. §. 413 bestimmte Aufgabe zu lösen. Eventuell würde das jetzt gefällte Urteil auf einer etwaigen Verletzung der angezogenen prozessualen Bestimmungen keinesfalls beruhen, da nicht einzusehen, wie das Gericht durch die Mitteilung zum Nachtheile des Angeklagten sollte beeinflusst worden sein, und jeder Anhalt fehlt, daß dasselbe seine Überzeugung auf andere Erkenntnisquellen, als diejenigen gestützt hat, welche durch das Ergebnis der erneuten selbständigen Hauptverhandlung eröffnet worden waren.